

Beispiel Nr. 25: Gewinnungskosten (Expatriates)

Rashid Benga ist ein indischer Softwareingenieur und arbeitet als Angestellter für die in Mumbai ansässige Indiasoft Ltd. Rashid wird für den Zeitraum vom 5.1. bis 20.12. des Jahres n nach Bern entsandt, um bei der Swisscom (Kundin der Indiasoft Ltd.) Test- und Garantierarbeiten für gelieferte Software auszuführen. Die Ehefrau von Rashid bleibt während dieser Zeit am gemeinsamen Wohnsitz in Indien.

FRAGEN:

Ist Rashid Benga während seines Aufenthalts in Bern hier steuerpflichtig?

Wenn ja, in welchem Verfahren wird er besteuert?

Welche besonderen Berufskostenabzüge kann er geltend machen?

- nach DBG?
- nach StG?

Hinweise:

Art. 4/2/a und 15/2 DBA Schweiz-Indien

Merkblatt Q13 zur faktischen Arbeitgeberschaft

Merkblatt 8 betreffend besondere Berufskosten von Expatriates sowie Verordnung vom 3. Oktober 2000 über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV, SR 642.118.3)

Beispiel Nr. 26: Liegenschaftskosten – „wirtschaftlicher Neubau“

Ende 2013 erwarb Herr Jendly in der Stadt Bern ein 6-Familienhaus zum Preis von CHF 800'000. Im Zeitpunkt des Eigentumswechsels war das Haus in sehr schlechtem Zustand und kaum mehr bewohnbar. Im Jahr 2014 liess Herr Jendly das Wohnhaus total sanieren, wobei sämtliche Trennwände in allen Geschossen ausgebrochen und anschliessend der Innenausbau – einschliesslich Betonboden und sämtlicher Installationen (Toilette, Bad, Küche, Heizung usw.) – komplett neu erstellt wurden. Im neuen Konzept wurden nur noch 3, dafür grössere und luxuriösere Wohnungen erstellt. In der Steuererklärung 2014 deklarierte Herr Jendly aufgrund dieser Sanierung Unterhaltskosten in der Höhe von CHF 1,2 Mio., die er vollständig als werterhaltende Kosten zum Abzug bringen will.

FRAGEN:

1. Sind die geltend gemachten Unterhaltskosten steuerlich abziehbar (ganz, teilweise oder gar nicht)?
2. Würde etwas ändern, wenn dieser Sachverhalt 10 Jahre vorher stattgefunden hätte (Stichwort Dumont-Praxis)?

Hinweis:

Merkblatt 5 Grundstückskosten

Beispiel Nr. 27: Berufliche Vorsorge

Rob Dean tritt anfangs Mai des Jahres n als Angestellter in die Firma X AG ein. Er wird in die Personalvorsorgeeinrichtung aufgenommen. Die Beitragsprämien belaufen sich auf 12% des Gehaltes. Davon werden 50% vom der Arbeitgeberin und 50% vom Arbeitnehmer getragen. Rob Dean hat zudem die Offerte erhalten, sich bis zu einem Betrag von maximal CHF 345'000.-- einzukaufen. Vom vollendeten 65. Altersjahr an wird Rob Anspruch auf eine Altersrente haben. Im Falle seines Ablebens wird die überlebende Ehegattin eine Witwenrente erhalten. Anstelle der Altersrente kann sich Rob ab dem 60. Altersjahr auch das Vorsorgekapital auszahlen lassen. Die gleiche Möglichkeit besteht unabhängig vom Alter zur Finanzierung von Wohneigentum (WEF).

FRAGEN:

Welches sind die steuerrechtlichen Konsequenzen

- während der Dauer des Anstellungsverhältnisses
- beim Kapitalbezug (z.B. CHF 1 Mio. im Alter 63)?
- nach Eintritt des Versicherungsereignisses
- .. für die Altersrente?
- .. für die Witwenrente?

VARIANTE:

Ändert sich etwas an der Ausgangslage, wenn sich Rob das Vorsorgekapital im Alter von

- a) 50 Jahren
- b) 60 Jahren

auszahlen lässt?

Beispiel Nr. 28: Kapitalleistungen aus Vorsorge

Paula Breitschmied, alleinstehende Managerin mit Wohnsitz in Bern, wird im Zuge der Übernahme ihrer Arbeitgeberfirma per 1. Juli des Jahres n entlassen. Sie erhält von der Arbeitgeberin eine Abgangsentschädigung im Betrag von CHF 600'000.-- (basierend auf 2 Jahresgehältern). Anschliessend bezieht sie ihr Vorsorgekapital aus der Pensionskasse im Betrag von CHF 1'600'000.-- und wandert nach Spanien aus. Ihr übriges Einkommen (ord. Lohn und Vermögensertrag) im Jahre n bis zum Wegzug beträgt CHF 200'000.--.

FRAGEN:

Wie muss Frau Breitschmied diese Einkünfte versteuern

- nach DBG
- nach StG

- wenn wir annehmen, dass Sie 60 jährig ist?
- wenn wir annehmen, dass Sie 50 jährig ist?

Hinweise:

TaxInfo Bern Stichwort «Abgangsentschädigung»
KS Nr. 1 der ESTV vom 3.10.2002 «Die Abgangsentschädigung resp. Kapitalabfindung des Arbeitgebers»